

Satzung des Vereins
Anny-Trapp-Preis e.V.
Neufassung 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Anny-Trapp-Preis e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eutin eingetragen und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinssitz ist Eutin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in der Regel einmal jährlich einen „Anny-Trapp-Preis“ zu vergeben.
Dieser Preis wird an Personen oder steuerbegünstigte Institutionen vergeben, die sich durch ihr soziales Engagement für Menschen mit Behinderung, Kinder, ältere Mitbürger sowie Randgruppen oder Benachteiligte in unserer Gesellschaft ausgezeichnet haben oder an Projekte mit der Zielsetzung, die Lebenssituation der o.g. Personen zu verbessern.
Dazu kann sich der Verein einer Preiskommission bedienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Hilfe für behinderte und sozial benachteiligte Menschen.
- (3) Der Verein fördert mildtätige Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Verein zwar nicht aktiv mitarbeiten, jedoch seine Ziele unterstützen und fördern wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und den Mindestbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Mit Einreichen des Aufnahmeantrages unterliegt jede Person der Schweigepflicht über Daten von Personen, die in der Vereinsarbeit engagiert sind.
- (4) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Verein dürfen nicht für parteipolitische oder andere vereinsfremde Zwecke verwandt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres, auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod.
2. Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt worden sind.
3. Durch förmlichen Beschluss, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele verstoßen hat. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
einem/einer Vorsitzenden,
einer/m ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
einem/einer Kassenwart/in und
einem/einer Schriftführer/in.
- (2) Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegen
die Geschäftsführung,
die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
der Vorschlag für die Preisträger/innen und die
Verwaltung des Vereinsvermögens.
Weiterhin beruft und leitet der Vorstand die Mitgliederversammlung.
- (5) Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann die Frist verkürzt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

- (7) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Kasse wird von zwei Prüfern geprüft, die der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorlegen. Der/Die Kassenwart/in hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten.
- (8) Der/Die Schriftführer/in hat über die Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokolle aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes öffentlich sein.
- (5) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstag schriftlich oder per elektronischer Post unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Tage vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Kassenwart/in.
 3. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahlen zum Vorstand.
 5. Die Wahl der Kassenprüfer/innen für die folgende Wahlperiode.
 6. Den Beschluss über die Vergabe des jährlichen Anny-Trapp-Preises.
 7. Die Beschlussfassung zur Satzung.
 8. Den Misstrauens-Beschluss gegen ein Vorstandsmitglied.
 9. Den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 (2) Nr.3.
 10. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (7) Für die Vorstandswahlen wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, oder dem Vorstand beziehungsweise einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen werden soll, bedürfen, ebenso wie Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes oder über die Auflösung des Vereins, einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Derartige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ab dem 23. November 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen einschließlich ihrer Nachträge ihre Gültigkeit.

Eutin, den 23. November 2018

.....
Gisela Poersch
1. Vorsitzende

.....
Regina Poersch
Schriftführerin